

Merkblatt zur Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Ein **Ausländer**, der **seit 5 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat** und handlungsfähig nach § 34 Satz 1 StAG oder gesetzlich vertreten ist, hat nach **§ 10 Absatz 1 StAG einen Einbürgerungsanspruch**, wenn er

1. sich zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland** bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden

oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

- 1a. sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz des jüdischen Lebens, sowie dem friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennt,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine **Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt**,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann,
4. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
5. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und

(Hinweis: Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt (bitte wenden Sie sich hierzu beispielsweise an die örtlichen Volkshochschulen).

6. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

(Hinweis: Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland werden in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“ nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend (bitte wenden Sie sich hierzu beispielsweise an die örtlichen Volkshochschulen).

Der **Ehegatte** und die **minderjährigen Kinder** des Ausländers können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 5 Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten (**§ 10 Absatz 2 StAG**).

Die **Gebühr** für die Einbürgerung beträgt **255,-- Euro**. Sie ermäßigt sich für ein **minderjähriges Kind**, das mit eingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf **51,-- Euro**.

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- 1.a tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis, das der Ausländer nach § 10 Absatz 1 Satz Nummer 1 oder nach Nummer 1a abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist,
2. nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt oder
3. der Ausländer
 - a) gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder
 - b) durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (für jeden Einbürgerungsbewerber **ab 16 Jahren** ist ein **eigener Antrag** erforderlich)
- aktuelles Lichtbild,
- Lebenslauf,
- Passkopien,
- Kopie des elektronischen Aufenthaltstitels,
- Geburts- und Heiratsurkunde,
- Erklärung zum Lebensunterhalt,
- Schulbescheinigungen bzw. Abschlusszeugniskopien (**nur Besuch deutscher Schulen**),
- aktuelle Arbeits- und Verdienstbescheinigung.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Es können im Einzelfall weitere Unterlagen durch die Einbürgerungsbehörde angefordert werden.

Dokumente und Schriftstücke in ausländischer Sprache sind mit einer in Deutschland durch einen beeidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung vorzulegen!

Kontakt:

Telefon-Zentrale: (06221) 522 - 0

Telefax-Zentrale: (06221) 522 – 91477

E-Mail: einbuengerung@rhein-neckar-kreis.de